Redaktion: Benedikt Buchner

DuD Recht

EUGH: Recht auf Auskunft über Empfänger von personenbezogenen Daten

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DatenschutzGrundverordnung) ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.01.2023, Az: C-154/21

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, im Folgenden: DSGVO).

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen RW und der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Österreichische Post) über einen Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Zum Ausgangsrechtsstreit:
Am 15. Januar 2019 wandte sich RW an die Österreichische Post, um gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft darüber zu erhalten, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten die Österreichische Post speichere oder in der Vergangenheit gespeichert habe und, wenn es zu einer Offenlegung der Daten gegenüber Dritten gekommen sei, wer diese Empfänger gewesen seien.

Bei der Beantwortung dieser Anfrage beschränkte sich die Österreichische Post auf die Mitteilung, sie verwende Daten, soweit das rechtlich zulässig sei, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Herausgeberin von Telefonbüchern und biete diese personenbezogenen Daten Geschäftskunden für Marketingzwecke an. Im Übrigen verwies sie für detailliertere Informationen und weitere Datenverarbeitungszwecke auf eine Website. Sie teilte RW nicht mit, wer die konkreten Empfänger dieser Daten sind.

RW erhob gegen die Österreichische Post Klage vor den österreichischen Gerichten und beantragte, ihr aufzugeben, ihm u. a. mitzuteilen, wer der oder die Empfänger seiner offengelegten personenbezogenen Daten waren.

Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht wiesen die Klage von RW ab, weil Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO durch den Verweis auf die „Empfänger oder Kategorien von Empfängern" dem Verantwortlichen die Wahlmöglichkeit einräume, der betroffenen Person lediglich die Kategorien von Empfängern mitzuteilen, ohne die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten namentlich nennen zu müssen.

RW legte beim Obersten Gerichtshof (Österreich), dem vorlegenden Gericht, Revision ein.

Das vorlegende Gericht fragt sich, wie Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO auszulegen ist, da der Wortlaut dieser Bestimmung nicht eindeutig erkennen lasse, ob sie der betroffenen Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der konkreten Empfänger der offengelegten Daten einräume oder ob es im Ermessen des Verantwortlichen liege, wie er einem Ersuchen um Auskunft über die Empfänger nachkommen wolle.

Unter diesen Umständen hat der Oberste Gerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängerkategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?

Zur Vorlagefrage:
Mit seiner Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO dahin auszulegen ist, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die konkrete Identität der Empfänger mitzuteilen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in dem sie steht, sowie die Zwecke und Ziele, die mit dem Rechtsakt, zu dem sie gehört, verfolgt werden, zu berücksichtigen sind (Urteil vom 15. März 2022, Autorité des marchés financiers, C302/20, EU:C:2022:190, Rn. 63). Bei verschiedenen möglichen Auslegungen einer Vorschrift des Unionsrechts ist zudem derjenigen der Vorzug zu geben, die die praktische Wirksamkeit der Vorschrift zu wahren geeignet ist (Urteil vom 7. März 2018, Cristal Union, C31/17, EU:C:2018:168, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Was zunächst den Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person nach dieser Bestimmung das Recht hat, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffen-

de personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen diese personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden.

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Begriffe „Empfänger" und „Kategorien von Empfängern" sind nebeneinander aufgeführt, ohne dass daraus geschlossen werden kann, dass zwischen ihnen ein Vorrangverhältnis besteht.

Somit ist festzustellen, dass sich dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO nicht eindeutig entnehmen lässt, ob die betroffene Person, wenn sie betreffende personenbezogene Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, das Recht hat, über die konkrete Identität der Empfänger dieser Daten unterrichtet zu werden.

Was sodann den Zusammenhang betrifft, in dem Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO steht, ist erstens darauf hinzuweisen, dass nach dem 63. Erwägungsgrund dieser Verordnung die betroffene Person ein Anrecht darauf haben muss, insbesondere zu wissen und zu erfahren, wer die Empfänger dieser personenbezogenen Daten sind, und dass, wie der Generalanwalt in Nr. 23 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, dieser Erwägungsgrund nicht erwähnt, dass dieses Recht lediglich auf die Kategorien von Empfängern beschränkt werden könnte.

Zweitens ist auch darauf hinzuweisen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen mit den in Art. 5 DSGVO aufgestellten Grundsätzen im Einklang stehen muss, damit das Auskunftsrecht gewahrt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2019, Deutsche Post, C496/17, EU:C:2019:26, Rn. 57).

Zu diesen Grundsätzen gehört der Grundsatz der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, der, wie aus dem 39. Erwägungsgrund dieser Verordnung hervorgeht, voraussetzt, dass die betroffene Person darüber informiert wird, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und dass diese Informationen leicht zugänglich und verständlich sind.

Drittens ist festzustellen, dass, wie der Generalanwalt in Nr. 21 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, Art. 15 DSGVO im Gegensatz zu den Art. 13 und 14 DSGVO, in denen die Pflicht des Verantwortlichen festgelegt ist, der betroffenen Person Informationen über die Kategorien von Empfängern oder die konkreten Empfänger von sie betreffenden personenbezogenen Daten bereitzustellen, wenn diese Daten bei der betroffenen Person oder nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, ein tatsächliches Auskunftsrecht zugunsten der betroffenen Person vorsieht, so dass diese wählen können muss, ob ihr – falls möglich – Informationen über bestimmte Empfänger, gegenüber denen diese Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, oder Informationen über die Kategorien von Empfängern bereitgestellt werden.

Viertens hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass es der betroffenen Person durch die Ausübung dieses Auskunftsrechts nicht nur ermöglicht werden muss, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (vgl. entsprechend Urteile vom 17. Juli 2014, YS u. a., C141/12 und C372/12, EU:C:2014:2081, Rn. 44, sowie vom 20. Dezember 2017, Nowak, C434/16, EU:C:2017:994, Rn. 57), insbesondere ob sie gegenüber Empfängern offengelegt wurden, die zu ihrer Verarbeitung befugt sind (vgl. entsprechend Urteil vom 7. Mai 2009, Rijkeboer, C553/07, EU:C:2009:293, Rn. 49).

Dieses Auskunftsrecht ist insbesondere erforderlich, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, gegebenenfalls ihr Recht auf Berichtigung, ihr Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, die ihr nach den Art. 16, 17 bzw. 18 DSGVO zukommen (vgl. entsprechend Urteile vom 17. Juli 2014, YS u. a., C141/12 und C372/12, EU:C:2014:2081, Rn. 44, sowie vom 20. Dezember 2017, Nowak, C434/16, EU:C:2017:994, Rn. 57), sowie ihr in Art. 21 DSGVO vorgesehenes Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auszuüben oder im Schadensfall den in den Art. 79 und 82 DSGVO vorgesehenen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen (vgl. entsprechend Urteil vom 7. Mai 2009, Rijkeboer, C553/07, EU:C:2009:293, Rn. 52).

- **Um die praktische Wirksamkeit sämtlicher in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils angeführten Rechte zu gewährleisten, muss die betroffene Person somit insbesondere über das Recht verfügen, dass ihr die Identität der konkreten Empfänger mitgeteilt wird, wenn ihre personenbezogenen Daten bereits offengelegt wurden.**

Fünftens wird diese Auslegung schließlich durch Art. 19 DSGVO bestätigt, der in Satz 1 vorsieht, dass der Verantwortliche grundsätzlich allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung mitteilt.

- **Satz 2 sieht vor, dass der Verantwortliche die betroffene Person über diese Empfänger unterrichtet, wenn die betroffene Person dies verlangt.**

Somit hat die betroffene Person gemäß Art. 19 Satz 2 DSGVO ausdrücklich das Recht, von dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Verpflichtung, alle Empfänger über die Ausübung der Rechte zu informieren, über die diese Person nach Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 DSGVO verfügt, über die konkreten Empfänger der sie betreffenden Daten unterrichtet zu werden.

Aus der vorstehenden kontextbezogenen Analyse ergibt sich, dass es sich bei Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO um eine der Bestimmungen handelt, die die Transparenz der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person gewährleisten sollen, und dass es dieser Artikel der betroffenen Person, wie der Generalanwalt in Nr. 33 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ermöglicht, die u. a. in den Art. 16 bis 19, 21, 79 und 82 DSGVO vorgesehenen Befugnisse auszuüben.

Folglich ist davon auszugehen, dass die Informationen, die der betroffenen Person gemäß dem in Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO vorgesehenen Auskunftsrecht erteilt werden, möglichst genau sein müssen. Insbesondere umfasst dieses Auskunftsrecht die Möglichkeit für die betroffene Person, von dem Verantwortlichen Informationen über bestimmte Empfänger zu erhalten, gegenüber denen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, oder alternativ zu entscheiden, nur Informationen über die Kategorien von Empfängern anzufordern.

Was schließlich das Ziel betrifft, das mit der DSGVO verfolgt wird, ist festzustellen, dass diese Verordnung, wie sich aus ihrem zehnten Erwägungsgrund ergibt, namentlich darauf abzielt, innerhalb der Union ein hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten (Urteil vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a., C511/18, C512/18 und C520/18, EU:C:2020:791, Rn. 207). Insoweit werden – wie der Generalanwalt in Nr. 14 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausge-

führt hat – mit dem durch die DSGVO geschaffenen allgemeinen Rechtsrahmen die Erfordernisse umgesetzt, die sich aus dem durch Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten ergeben, insbesondere die ausdrücklich in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Erfordernisse (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. März 2017, Manni, C398/15, EU:C:2017:197, Rn. 40).

Dieses Ziel bestätigt die in Rn. 43 des vorliegenden Urteils dargelegte Auslegung von Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Aus dem mit der DSGVO verfolgten Ziel ergibt sich daher auch, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem Verantwortlichen Informationen über die konkreten Empfänger zu verlangen, gegenüber denen sie betreffende personenbezogene Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden.

Schließlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten – wie aus dem vierten Erwägungsgrund der DSGVO hervorgeht – kein uneingeschränktes Recht ist. Wie der Gerichtshof in Rn. 172 des Urteils vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems (C311/18, EU:C:2020:559), im Wesentlichen bekräftigt hat, muss dieses Recht nämlich im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen andere Grundrechte abgewogen werden.

Folglich ist denkbar, dass es unter bestimmten Umständen nicht möglich ist, Informationen über konkrete Empfänger zu erteilen. Daher kann das Auskunftsrecht auf Informationen über die Kategorien von Empfängern beschränkt werden, wenn es nicht möglich ist, die Identität der konkreten Empfänger mitzuteilen, insbesondere wenn diese noch nicht bekannt sind.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Verantwortliche gemäß Art. 12 Abs. 5 Buchst. b DSGVO im Einklang mit dem in Art. 5 Abs. 2 sowie im 74. Erwägungsgrund dieser Verordnung niedergelegten Grundsatz der Rechenschaftspflicht weigern kann, aufgrund von Anträgen der betroffenen Person tätig zu werden, wenn es sich um offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge handelt; hierbei hat der Verantwortliche den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anträge zu erbringen.

Im vorliegenden Fall geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass die Österreichische Post den von RW auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 1 DSGVO gestellten Antrag, ihm die Identität der Empfänger mitzuteilen, gegenüber denen die ihn betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, abgelehnt hat. Das vorlegende Gericht wird zu prüfen haben, ob die Österreichische Post unter Berücksichtigung der Umstände des Ausgangsverfahrens nachgewiesen hat, dass dieser Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO dahin auszulegen ist, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.

OLG Hamm: Versehentliche Weiterleitung personenbezogener Daten per E-Mail-Verteiler

1. Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist auch dann, wenn er sich gegen eine Behörde richtet, kein Anspruch aus der Verletzung einer Amtspflicht im Sinne von Art. 34 S. 1 GG, da es sich hierbei nicht um eine auf die Anstellungskörperschaft übergeleitete Haftung eines Amtsträgers handelt, sondern um eine originäre Haftung der Behörde selbst.
2. Um die Feststellung treffen zu können, dass ein Verantwortlicher „in keinerlei Hinsicht" verantwortlich ist, hat dieser nachzuweisen, dass er alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat und ihm damit nicht die geringste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
3. Es besteht keine Veranlassung, den Anspruch nach Art. 82 DSGVO vom Erreichen bzw. Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen.
(Orientierungssätze)

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 20.01.2023, Az.: 11 U 88/22

Zum Sachverhalt:
Der Kläger verlangt immateriellen Schadensersatz aufgrund eines Verstoßes gegen den Datenschutz, insbesondere gegen Vorschriften der VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung – (im Folgenden: DS-GVO).

Die Beklagte betrieb im Jahr 2021 ein Impfzentrum in A, in dem Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wurden. Aufgrund einer Änderung der Öffnungszeiten des Impfungszentrums war es erforderlich geworden, die Termine von 1.200 Bürgerinnen und Bürgern zu verschieben, worüber diese am 00.00.2021 mittels einer E-Mail informiert werden sollten.

Da vor dem Absenden der E-Mail ein Anhang nicht entfernt worden war, wurde auch eine nicht durch ein Passwort vor einem einfachen Zugriff geschützte Excel-Datei als Anhang an die 1.200 Empfänger versandt. Unmittelbar nach Versand der E-Mail wurde der Fehler bemerkt und die versandte E-Mail zurückgerufen, was in 500 Fällen erfolgreich war.

Die Excel-Datei enthielt personenbezogene Daten von rund 13.000 Personen, die einen Termin zur Durchführung einer Impfung im von der Beklagten betriebenen Impfzentrum gebucht hatten. Neben Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum waren Angaben zum vorgesehenen Impfstoff und zur Frage enthalten, ob es sich um die erste oder zweite Impfung handelte. Soweit die Personen bei der Terminbuchung auch eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse angegeben hatten, waren auch diese Daten in der Datei enthalten. In Bezug auf den Kläger gab die Liste seinen Vor- und Nachnamen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum, seine Mobilfunknummer, seine E-Mailadresse, den Impfstoff für die beabsichtigte zweite Impfung und das Datum der geplanten Impfung an.

In sämtlichen Fachbereichen der Beklagten besteht die Anweisung, einer zu adressierenden Person keine persönlichen Daten Dritter offenzulegen, wenn dazu keine rechtliche Legitimation

besteht. In Ziffer 5.2.2 der Dienst- und Geschäftsordnung für die Beklagte (DiGO) ist bestimmt: ...

Noch am 00.00.2021 rief die Beklagte die Empfänger des übersandten Anhangs auf, diese Daten unverzüglich zu löschen und informierte per Pressemitteilung die Öffentlichkeit über den Vorfall. Ferner meldete die Beklagte den Vorfall der zuständigen Aufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 05.08.2021 informierte sie den Kläger über den Vorgang sowie die konkret hinsichtlich seiner Person weitergegebenen Daten und sprach eine Entschuldigung aus. Zu den Folgen teilte die Beklagte mit, dass nach „Einschätzung des Datenschutzes" ein geringes Risiko für einen möglichen Missbrauch der Daten bestehe. Ferner unterrichtete die Beklagte den Kläger unter anderem über die von ihr zur Vermeidung künftiger Vorfälle ergriffenen Maßnahmen, wozu unter anderem die standardmäßige Sicherung von Excel-Tabellen per Kennwort vor einfachen Zugriffen gehöre.

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 19.08.2021 verlangte der Kläger gegenüber der Beklagten wegen der aus dem Datenschutzverstoß folgenden, aus seiner Sicht gravierenden Persönlichkeitsrechtsverletzung eine Entschädigung in Höhe von 20.000,00 Euro.

Der Kläger hat – sinngemäß – beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld, dessen Höhe in das billige Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2021 zu zahlen;

die Beklagte zu verurteilen, an ihn Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 973,65 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2021 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit am 02.06.2022 verkündetem Urteil hat das Landgericht die Beklagte unter gleichzeitiger Zulassung der Berufung zur Zahlung von 100,00 Euro nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlich gehaltenen Vortrags weiter, während die Beklagte mit ihrer Berufung weiterhin die vollständige Abweisung der Klage begehrt.

Aus den Gründen:

Die Berufungen des Klägers und der Beklagten sind zulässig. [...]

Die Berufungen beider Parteien sind jedoch jeweils unbegründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht dem Kläger einen Zahlungsanspruch lediglich in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich Zinsen zuerkannt und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Die Klage ist zulässig, insbesondere auch hinsichtlich eines Anspruchs aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO. [...] Die Klage ist aber nur in Höhe eines Betrages von 100,00 Euro zuzüglich Zinsen begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die Beklagte haftet dem Kläger aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO. Nach dieser Vorschrift hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

a) Die DS-GVO ist auf den vorliegenden Fall anwendbar.

aa) Der zeitliche Anwendungsbereich ist eröffnet, da sich der streitgegenständliche Vorfall nach dem 25.05.2018 ereignet hat, Art. 99 Abs. 2 UAbs. 1 DS-GVO.

bb) Auch der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO ist eröffnet.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 DS-GVO gilt diese für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die in der Excel-Datei enthaltenen und offenbarten Angaben zur Person des Klägers (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Impfstatus) sind personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Die Versendung der Datei mit den enthaltenen Daten per E-Mail an eine Vielzahl von Empfängern stellt eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO dar („Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung"). Auch handelt es sich bei der versandten Excel-Datei um ein Dateisystem im Sinne von Art. 4 Nr. 6 DS-GVO, nämlich eine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten.

cc) Art. 82 DS-GVO, der gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar gilt, wird entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht durch § 839 BGB verdrängt.

Zwar verdrängt § 839 BGB in seinem Anwendungsbereich konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB sowie Ansprüche außerhalb des BGB, die Verschulden oder vermutetes Verschulden voraussetzen (BGH, Urteil vom 06.06.2019 – III ZR 124/18, juris Rn. 10 m. w. N.; *Wöstmann*, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, § 839 Rn. 34). Der Grund hierfür ist aber in erster Linie in Art. 34 S. 1 GG zu sehen, wonach für den durch eine Amtspflichtverletzung eines Amtsträgers verursachten Schaden der Staat oder die Körperschaft haftet, in deren Dienst er steht, nicht aber der Amtsträger selbst. Insoweit wird auch das durch §§ 823 ff. BGB begründete Schutzniveau durch diese Verdrängung nicht beeinträchtigt; die Begehung eines Deliktstatbestands durch einen Amtsträger im Rahmen der Amtsausübung ist zugleich eine Amtspflichtverletzung (vgl. BGH, Urteil vom 28.11.2002 – III ZR 122/02, juris Rn. 9; *Wöstmann*, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, § 839 Rn. 34; *Dörr*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, Stand 01.08.2022, § 839 BGB Rn. 31).

- **Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist aber auch dann, wenn er sich gegen eine Behörde richtet, kein Anspruch aus der Verletzung einer Amtspflicht im Sinne von Art. 34 S. 1 GG, da es sich hierbei nicht um eine auf die Anstellungskörperschaft übergeleitete Haftung eines Amtsträgers handelt, sondern um eine originäre Haftung der Behörde selbst.**

Denn durch Art. 34 S. 1 GG wird der Staat zwar zum Haftungssubjekt, nicht aber zum Zurechnungssubjekt (vgl. BVerfG, Urteil vom 19.10.1982 – 2 BvF 1/81, juris Rn. 139). Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO richtet sich aber gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter. Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zweck und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Auftragsverarbeiter ist gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- **Die Begriffe des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sind daher institutionell zu verstehen.**

Werden in einer Behörde Daten verarbeitet, ist damit nicht der jeweilige Amtsträger persönlich Verantwortlicher im Sinne von

Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und damit auch nicht Adressat des Anspruchs. Dieser richtet sich vielmehr unmittelbar gegen den Staat bzw. die jeweilige Anstellungskörperschaft (vgl. BFH, Beschluss vom 28.06.2022 – II B 92/21, juris Rn. 18).

Gemäß Erwägungsgrund 146 S. 4 zur DS-GVO gilt Art. 82 DS-GVO im Übrigen unbeschadet von Schadensersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten. Der Anspruch aus § 839 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 S. 1 GG kommt daher neben einem Anspruch aus Art. 82 DS-GVO in Betracht, der keine abschließende Regelung darstellt, verdrängt diesen aber nicht (vgl. *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 82 DS-GVO Rn. 20; *Gola/Piltz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 27; *Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 8; *Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand: August 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 36; *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 67; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2021 – 16 U 275/20, juris Rn. 69; KG, Beschluss vom 02.02.2021 – 9 W 1117/20, juris Rn. 44).

Eine derartige Verdrängung des Anspruchs aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, wie sie die Beklagte annimmt, wäre auch mit dem in Art. 4 Abs. 3 EUV zum Ausdruck kommenden Grundsatz, wonach den Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts eine möglichst optimale Wirkungskraft zukommen muss („effet utile"), nicht in Einklang zu bringen.

b) Der Kläger ist für den geltend gemachten Anspruch aktivlegitimiert. Denn anspruchsberechtigt ist nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein Schaden entstanden ist.

c) Die Beklagte ist als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO passivlegitimiert im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO.

d) Es liegt auch ein Verstoß gegen die DS-GVO im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO vor.

Als Verstoß kommen materielle und formelle Verstöße in Betracht.

- **Nach Wortlaut und Zielrichtung der Norm muss kein Verstoß gegen in der DS-GVO geregelte Datenschutzbestimmungen vorliegen; es genügt vielmehr ein Verstoß gegen die Verordnung selbst (*Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 14).**

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 S. 1 zur DS-GVO muss allerdings bei einer Verarbeitung gegen die DS-GVO verstoßen worden sein (*Nemitz*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 82 Rn. 8). Die Beweislast für einen solchen Verstoß obliegt grundsätzlich dem Anspruchsteller, wobei die allgemeine Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zu Erleichterungen führen kann (*Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 16).

aa) Es liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO vor.

Danach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers, die in ihrem Versand als Anhang zu der E-Mail an deren Empfänger zu erblicken ist, und damit ihre Offenlegung gegenüber Dritten war rechtswidrig. Denn die Verarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Dies ist hier nicht ersichtlich. Weder lag eine Einwilligung des Klägers im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DS-GVO vor, noch war die Verarbeitung in Gestalt der Übermittlung als Anhang zu der E-Mail für einen der in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b bis f DS-GVO genannten Zwecke erforderlich.

bb) Es liegt auch ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO vor.

Nach der Vorschrift müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich dem Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Die Vorschrift stellt auf eine angemessene Sicherheit personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ab. Nach Erwägungsgrund 39 S. 12 zur DS-GVO gehört hierzu unter anderem auch, dass unbefugte Personen weder Zugang zu den Daten noch zu den Geräten haben, mit denen sie verarbeitet werden (*Schantz*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.11.2021, Art. 5 DS-GVO Rn. 35 f.).

Die von der Beklagten in zweiter Instanz vorgetragenen und vom Kläger nicht bestrittenen Tatsachen zu den Abläufen im Zusammenhang mit dem Versand der E-Mail vom 00.00.2021 machen deutlich, dass die Beklagte die diesbezüglichen Anforderungen grundsätzlich beachtet hat, da die entsprechenden Daten der Terminbuchungen nur von bestimmten Personen eingesehen, bearbeitet und nur auf bestimmten Geräten gespeichert werden durften. Außerdem wurde, wie von Seiten der Beklagten im Senatstermin am 09.12.2022 noch einmal glaubhaft dargestellt, ein Vier-Augen-Prinzip praktiziert, mit dem einem Missbrauch von personenbezogenen Daten und auch unbeabsichtigten Fehlern bei der Datenverarbeitung entgegengewirkt werden konnte.

Dennoch war die konkrete Datenverarbeitung nicht ausreichend abgesichert, weil der Versand der E-Mails von den beiden damit befassten Mitarbeitern mit der versehentlich nicht entfernten, unverschlüsselten Excel-Datei erfolgte, die den Empfängern nicht zu offenbarende personenbezogene Daten Dritter enthielt. Diese Verarbeitung bewirkte einen unbeabsichtigten Datenschutzverstoß, der bereits eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO darstellt. Ob es zudem eine Anweisung der Beklagten zur grundsätzlichen Verschlüsselung von (Excel-) Dateien mit den Daten zu impfender Personen für die Mitarbeiter der in Frage stehenden Arbeitseinheit im Impfzentrum hätte geben müssen, ist für die Frage des Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO unerheblich, weil die (unverschlüsselte) Excel-Datei überhaupt nicht hätte versandt werden dürfen.

cc) Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DS-GVO vor.

Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO vorliegt. Gesundheitsdaten sind gemäß Art. 4 Nr. 15 DS-GVO personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Gemäß Erwägungsgrund 35 S. 1 zur DS-GVO sollen hierzu alle Daten gehören, die sich auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen

über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand hervorgehen.

- **Anknüpfungspunkt ist damit der Gesundheitszustand, nicht aber die Krankheit einer Person, weshalb auch die Feststellung, dass eine Person genesen oder überhaupt völlig gesund ist, vom Begriff der Gesundheitsdaten erfasst wird (Weichert, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 4 Nr. 15 DS-GVO Rn. 1).**
- **Gesundheitsdaten sind hier die Informationen über die Anzahl der Impfungen und den vorgesehenen Impfstoff.**

Nach den Angaben des Klägers im Senatstermin stand für diesen seinerzeit die zweite Impfung an. Jedenfalls diese Information stellt ein Gesundheitsdatum im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DS-GVO dar. Denn aus dem Umstand, dass der Kläger bereits eine Impfung erhalten hatte und nunmehr eine zweite Impfung anstand, konnte jedenfalls der Rückschluss gezogen werden, dass in der Person des Klägers eine Kontraindikation gegen eine Impfung etwa aufgrund einer Vorerkrankung nicht gegeben war.

Eine Ausnahme im Sinne von Art. 9 Abs. 2 DS-GVO greift vorliegend nicht ein. Weder lag eine Einwilligung des Klägers im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO vor, noch war die Verarbeitung in Gestalt der Übermittlung als Anhang zu der E-Mail für einen der in Art. 9 Abs. 2 Buchst. b bis j DS-GVO genannten Zwecke erforderlich.

dd) Ob auch ein Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 DS-GVO gegeben ist, den das Landgericht bejaht hat, kann der Senat offen lassen. Ein eventueller Verstoß hätte ein geringes Gewicht und fiele neben den Verstößen gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und f und 9 Abs. 1 DS-GVO nicht ins Gewicht.

[…]

e) Die Beklagte ist nicht gemäß Art. 82 Abs. 3 DS-GVO von der Haftung befreit.

Gemäß Art. 82 Abs. 3 DS-GVO wird der Anspruchsverpflichtete von der Haftung befreit, wenn er in keinerlei Hinsicht für den schadensverursachenden Umstand verantwortlich ist.

- **Verantwortung ist hier das Verschulden im Sinne der deutschen Rechtsterminologie und nicht die datenschutzrechtliche Verantwortung (LG Mainz, Urteil vom 12.11.2021 – 3 O 12/20, juris Rn. 73 – nicht rechtskräftig; Quaas, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 17 und 17.2; Geissler/Ströbel, in: NJW 2019, 3414 (3415)).**

Das Verschulden wird nach dem Wortlaut der Norm grundsätzlich vermutet. Um die Feststellung treffen zu können, der Verantwortliche sei „in keinerlei Hinsicht" verantwortlich, hat der Verantwortliche nachzuweisen, dass er alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat und ihm damit nicht die geringste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (*Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand: August 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 29). Dies wäre etwa der Fall, wenn von allen mit der Datenverarbeitung befassten Personen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen eingehalten wurden und es dennoch zu einem unbefugten Datenzugriff kommt (vgl. *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 54).

aa) Diesen Nachweis hat die Beklagte indes nicht zu führen vermocht. Im Hinblick auf die Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und f sowie 9 Abs. 1 DS-GVO liegt ein der Beklagten zuzurechnendes Verschulden ihrer Mitarbeiter vor, die die E-Mail abgesandt haben. Die allgemeinen Grundsätze des § 278 BGB gelten auch hier (*Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 20). Die Absendung der E-Mail ohne das vorherige Entfernen der angehängten Excel-Datei ist zumindest als fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB einzustufen. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt wäre vor dem Absenden der E-Mail zunächst die angehängte Datei bemerkt und dann noch entfernt worden.

- **Für das Verhalten ihrer Mitarbeiter haftet die Beklagte als Verantwortliche, ohne sich entlasten zu können.**

(vgl. *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 55; *Nemitz*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 82 Rn. 20; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 82 DS-GVO Rn. 15)

bb) Soweit die Auffassung vertreten wird, Art. 82 Abs. 1 DS-GVO regle einen Fall verschuldensunabhängiger Haftung (vgl. etwa BAG, EuGH-Vorlage vom 26.08.2021 – 8 AZR 253/20 (A), juris Rn. 39), kommt es auf die Entscheidung dieser Frage für den vorliegenden Fall nicht an, da von einem fahrlässigen und damit auch schuldhaften Verstoß auszugehen ist.

- **cc) Entgegen der Auffassung der Beklagten kann sie sich auch nicht unter Verweis auf § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten. Denn diese Exkulpationsregel ist nach Auffassung des Senats nicht anzuwenden.**

Zwar mag die Einordnung des Anspruchs aus Art. 82 DS-GVO als deliktischer Anspruch dafür sprechen, die allgemeinen Regeln des deutschen Deliktsrechts ergänzend heranzuziehen. Allerdings spricht bereits der Wortlaut von Art. 82 Abs. 3 DS-GVO dagegen. Dieser lässt eine Entlastung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters nur dann zu, wenn er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden entstanden ist, verantwortlich ist. Hiernach genügt es nicht, dass der Verantwortliche bei einer arbeitsteilig organisierten Datenverarbeitung seine mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter sorgfältig aussucht und überwacht. Deswegen sind bei der Beurteilung dieser Frage auch die datenschutzrechtlichen Sonderregelungen mit ihren Organisationspflichten in den Blick zu nehmen, die auf diese Weise ausgehebelt werden könnten. Dies wäre mit dem von Art. 82 DS-GVO beabsichtigten wirkungsvollen und umfassenden Schadenersatz im Sinne von Erwägungsgrund 146 S. 3 zur DS-GVO nicht zu vereinbaren (*Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 20; *Nemitz*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 82 Rn. 20; *Gola/Piltz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 25; wohl auch *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 55).

dd) Eine Haftung der Beklagten ist entgegen deren Auffassung auch nicht gemäß § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist – wie bereits dargelegt – kein Amtshaftungsanspruch, so dass auch § 839 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung findet. Dies wäre im Übrigen mit dem Grundsatz des „effet utile" unvereinbar (vgl. *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 82 DS-GVO Rn. 20).

f) Dem Kläger ist auch ein immaterieller Schaden entstanden.

Einen solchen sieht der Kläger insbesondere in dem mit dem Versand der Excel-Datei verbundenen Kontrollverlust seiner in der Datei aufgeführten personenbezogenen Daten und dem späteren Erhalt einer Phishing-E-Mail am 18.08.2021, den er auf diesen Kontrollverlust zurückführt.

Einen ihm entstandenen materiellen Schaden macht er – abgesehen von der als Nebenforderung verlangten Erstattung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten – mit seiner Klage nicht geltend.

Der Begriff des immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist – europarechtlich autonom und unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen zur DS-GVO niedergelegten Zielsetzungen – weit auszulegen (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 72).

aa) Nach dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO muss der Schaden „entstanden" sein. Dies gilt auch für einen immateriellen Schaden. Im Erwägungsgrund 146 S. 6 zur DS-GVO ist insoweit ausdrücklich von einem „erlittenen Schaden" die Rede. Der Schaden ist daher nicht mit der zugrunde liegenden Verletzung der DS-GVO gleichzusetzen (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 74; OLG Frankfurt, Urteil vom 02.03.2022 – 13 U 206/20, juris Rn. 70 f.; OLG Bremen, Beschluss vom 16.07.2021 – 1 W 18/21, juris Rn. 2; *Buchner/Wessels*, in: ZD 2022, 251 (254 f.)). Auch ein immaterieller Schaden muss daher konkret dargelegt werden (OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.08.2021 – 1 U 69/20, juris Rn. 3; OLG Bremen, Beschluss vom 16.07.2021 – 1 W 18/21, juris Rn. 2; LG Hamburg, Urteil vom 04.09.2020 – 324 S 9/19, juris Rn. 34; *Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 23a).

bb) Allerdings sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weder erschöpfend geklärt, noch kann er in seinen einzelnen, für die Beurteilung eines im Verfahren vorgetragenen Sachverhalts notwendigen Voraussetzungen unmittelbar aus der DS-GVO bestimmt werden (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2021 – 1 BvR 2853/19, juris Rn. 20).

Umstritten ist insoweit die Frage, ob im Hinblick auf einen immateriellen Schaden eine Erheblichkeitsschwelle erreicht bzw. überschritten sein muss, ob der bloße Datenverlust an sich oder ein ungutes Gefühl ein ausreichender Schaden ist und sogenannte Bagatellschäden auszuschließen sind (so etwa OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2020 – 4 U 784/20, juris Rn. 32; vgl. auch LG Saarbrücken, EuGH-Vorlage vom 22.11.2021 – 5 O 151/19, juris Rn. 51 ff.).

Nach dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO setzt die Zuerkennung eines Anspruchs wegen immaterieller Schäden nicht voraus, dass eine gewisse Erheblichkeitsschwelle erreicht oder überschritten ist. Die Norm enthält – wie auch die DS-GVO im Übrigen und die ihr vorangestellten Erwägungsgründe – keinen Hinweis darauf, dass geringfügige Schäden im Sinne von Bagatellschäden nicht auszugleichen wären (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 75; OLG Frankfurt, Urteil vom 02.03.2022 – 13 U 206/20, juris Rn. 72; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14.01.2021 – 1 BvR 2853/19, juris Rn. 21).

Eine derartige Beschränkung des Anspruchs ist nach Auffassung des Senats auch nicht angezeigt. Nach Erwägungsgrund 146 S. 3 zur DS-GVO soll der Schaden „im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit und auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht", was bereits gegen das Erfordernis einer besonderen Erheblichkeit des immateriellen Schadens spricht. Auch nach Erwägungsgrund 148 S. 3 zur DS-GVO, der sich mit der Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Vorschriften der DS-GVO durch die Aufsichtsbehörden befasst, soll die Möglichkeit bestehen, in Fällen geringfügiger Verstöße anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung zu erteilen. Dies spricht dafür, einen Anspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DS-GVO nicht vom Erreichen oder Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen.

- **Soweit tatsächlich nur ein geringfügiger immaterieller Schaden eingetreten sein sollte, ist dieser Umstand vielmehr bei der konkreten Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen und nicht bei der Frage, ob eine Bagatellgrenze überschritten ist (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 75).**

Der Begriff des Schadens in Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist ein europarechtlicher Begriff und damit autonom auszulegen. Soweit im deutschen Recht etwa ein immaterieller Schadenersatz nur bei schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzung zugesprochen wird, was auch der ausdrücklichen Regelung im zwischenzeitlich aufgehobenen § 8 Abs. 2 BDSG in der Fassung vom 14.01.2003 entsprach, kann dies bei einem Anspruch aus Art. 82 DS-GVO einen Ausschluss vermeintlicher Bagatellschäden nicht rechtfertigen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 77; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.04.2022 – 3 U 21/20, juris Rn. 44; LG Karlsruhe, Urteil vom 02.08.2019 – 8 O 26/19, juris Rn. 19; *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 18a).

Nach dem Gedanken von Art. 4 Abs. 3 EUV sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch ihre Gerichte verpflichtet, dem europäischen Recht und damit auch der DS-GVO effektiv Wirkung zu verschaffen. Angesichts der in Erwägungsgrund 146 S. 3 zur DS-GVO geforderten weiten Auslegung ist der Senat daher der Auffassung, dass bereits in einem unguten Gefühl der Ungewissheit, ob personenbezogene Daten Unbefugten bekannt geworden sind, ein erlittener immaterieller Schaden zu sehen sein kann. Erst recht liegt ein solcher vor, wenn ein den Betroffenen belastender rechtswidriger Kontrollverlust seiner personenbezogenen Daten eingetreten ist und sich zum Beispiel bereits in einer missbräuchlichen Verwendung der Daten realisiert hat.

Dafür sprechen auch die beispielhaften Aufzählungen im Erwägungsgrund 75 zur DS-GVO sowie die Ausführungen im Erwägungsgrund 85 Satz 1 zu dieser Verordnung, nach der eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen kann, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte etc. Hiernach reicht insbesondere ein Kontrollverlust der eigenen personenbezogenen Daten für die Annahme eines eingetretenen immateriellen Schadens aus (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2021 – 16 U 275/20, juris Rn. 51; *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 18b; *Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 24).

cc) Ein derartiger immaterieller Schaden ist daher grundsätzlich auszugleichen, mag er auch im Einzelfall nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung geführt haben. Den Eintritt eines Schadens hingegen von einer gewissen Erheblichkeit abhängig zu machen, die etwa dann vorliegen könnte, wenn es bereits zu einer öffentlichen Bloßstellung infolge der rechtswidrigen Offenbarung von personenbezogenen Daten gekommen ist, nicht aber schon dann, wenn es durch einen schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen der DS-GVO über diesen Verstoß hinaus nur zu einer Verär-

gerung des Betroffenen oder einem sonstigen Gefühlsschaden gekommen ist, würde hingegen eine Verkennung des autonom auszulegenden Merkmals des Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO bedeuten (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 81). Für die Frage, ob ein Anspruch dem Grunde nach entstanden ist, kann die Frage nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung letztlich keine Rolle spielen; sie ist vielmehr bei der Frage der konkreten Höhe des Anspruchs zu berücksichtigen, da erst hier die konkret eingetretene immaterielle Beeinträchtigung und das notwendige Schutzniveau der betroffenen Daten zum Tragen kommen.

Der Genugtuungsfunktion des Ersatzanspruchs wegen immaterieller Schäden kommt dann ergänzende Bedeutung zu, sofern es zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter der DS-GVO im Verhältnis zu Dritten im Sinne einer Verwendung der pflichtwidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten gegenüber Dritten gekommen ist. Denn in diesem Fall geht es nicht mehr nur um die bloße Sorge vor den Folgen eines Datenschutzverstoßes; vielmehr hat sich das in dem Datenschutzverstoß liegende Risiko hier bereits verwirklicht, was im Rahmen der konkreten Bestimmung des Ersatzanspruchs für dessen Höhe von Bedeutung ist (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 82).

Auch muss die generalpräventive Wirkung des immateriellen Schadensersatzanspruchs in den Blick genommen werden. Im Hinblick auf Gegenstand und Ziele der DS-GVO, wie sie in Art. 1 DS-GVO geregelt sind, ist es daher geboten, auch kleinere Verstöße ohne Anerkennung einer sogenannten Bagatellgrenze zu sanktionieren. In diesem Falle ist nämlich auch eine weniger einschneidende Sanktion in Form der Zuerkennung einer überschaubaren Geldentschädigung für den Anspruchsverpflichteten spürbar und damit auch effektiv, da sie letztlich einen Anreiz schafft, für ein ausreichendes Schutzniveau zu sorgen, um eine Realisierung des Risikos der Leistung von Schadensersatzzahlungen von vornherein auszuschließen oder jedenfalls gering zu halten (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 83).

Auch vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Senats keine Veranlassung, die Entstehung eines Anspruchs dem Grunde nach vom Erreichen bzw. Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen.

dd) Der Eintritt eines Schadens setzt auch nicht voraus, dass dem Betroffenen durch den Verstoß gegen die DS-GVO ein spürbarer Nachteil entstanden ist oder es zu einer objektiv nachvollziehbaren Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen mit gewissem Gewicht gekommen ist. Insoweit wird vertreten, dass für einen Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. für eine bloß individuell empfundene Unannehmlichkeit kein Schmerzensgeld zu gewähren sei (LG Essen, Urteil vom 23.09.2021 – 6 O 190/21, juris Rn. 53; AG Diez, Urteil vom 07.11.2018 – 8 C 130/18, juris Rn. 6; *Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand: August 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 5 und 11a – hier: eine unwillkommene Mail konnte vom Betroffenen ohne großen Aufwand gelöscht werden). Auch wird vertreten, ein Schadenersatzanspruch bestehe nicht bei bloßen Bagatellschäden, die vorliegen sollen bei der Verbreitung von Name, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer einer Person (LG Karlsruhe, Urteil vom 09.02.2021 – 4 O 67/20, juris Rn. 38; *Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand: August 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 14a).

Nach Überzeugung des Senats findet eine derartige Einschränkung des Anspruchs in der DS-GVO keine Grundlage und ist auch aus sonstigen Gründen nicht geboten. Es handelt sich auch hierbei letztlich ebenfalls um eine Erheblichkeitsschwelle, die weder in der DS-GVO noch in der Rechtsprechung des EuGH eine Stütze findet (vgl. *Buchner/Wessels*, in ZD 2022, 251 (254)).

ee) Ausgehend von dem vorstehend beschriebenen Begriff des immateriellen Schadens ist dem Kläger im vorliegenden Fall ein solcher dadurch entstanden, dass die in der Excel-Datei enthaltenen personenbezogenen Daten des Klägers offenbart wurden und der Kläger die Kontrolle über diese gegenüber Dritten offenbarten Daten verloren hat. Zu Recht macht der Kläger den ihn belastenden Kontrollverlust bezüglich seiner Daten geltend, was als Schaden zu bewerten ist.

Zudem ist ein immaterieller Schaden im Erhalt der unerwünschten E-Mail vom 18.08.2021 zu sehen. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, er habe am 18.08.2021 eine E-Mail einer sogenannten Europäischen Zentrale für Verbraucherschutz erhalten. Dies hat die Beklagte zwar mit Nichtwissen bestritten, jedoch zugleich vorgetragen, dass dies nicht unwahrscheinlich erscheine, da auch andere von der Datenpanne Betroffene gegenüber der Beklagten den Erhalt einer inhaltsgleichen E-Mail berichtet hätten. Nachdem der Kläger einen Ausdruck der E-Mail vom 18.08.2021 vorgelegt (Blatt 15 der LG-Akte) und den Erhalt der E-Mail auch im Senatstermin bestätigt hat, ist der Senat davon überzeugt, dass der Kläger tatsächlich diese E-Mail erhalten hat.

Soweit der Kläger weiter geltend macht, bei der E-Mail vom 18.08.2021 habe es sich um eine Phishing-Mail gehandelt, mit der weitere Daten des Klägers „abgegriffen" oder sein PC „gehackt" hätte werden sollen, begründet dies jedoch keinen weitergehenden Schaden. Es ist schon nicht erkennbar, dass es tatsächlich zu einem weiteren Abfluss von Daten des Klägers gekommen ist oder sein PC tatsächlich gehackt wurde. Auch soweit der Kläger mit seinem Vorbringen offenbar geltend machen will, er könne Gefahren durch „militante Impfgegner" ausgesetzt sein, zumal die Befürwortung der Corona-Impfung und der vollständige Name des Klägers und seine Anschrift unter anderem auch Kriminellen bekannt geworden seien, vermag dieses rein spekulative Vorbringen nicht die Annahme eines weitergehenden Schadens zu rechtfertigen. Es dokumentiert allenfalls die mit dem Kontrollverlust verbundene Belastung des Klägers, aber keine darüber hinausgehende immaterielle Schadenssituation.

g) Der vom Kläger geltend gemachte immaterielle Schaden ist eine kausale Folge des Verstoßes gegen die DS-GVO.

Nach dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO („wegen") ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung bzw. dem Verstoß gegen die DS-GVO und dem geltend gemachten Schaden erforderlich (OLG Stuttgart, Urteil vom 31.03.2021 – 9 U 34/21, juris Rn. 60 ff.), wobei eine Mitursächlichkeit ausreichend ist.

aa) Der Kontrollverlust des Klägers hinsichtlich seiner in der Excel-Datei enthaltenden personenbezogenen Daten ist eine kausale Folge des der Beklagten anzulastenden Verstoßes gegen die DS-GVO.

Denn erst durch den Versand der E-Mail nebst Excel-Datei und der damit verbundenen Offenbarung der personenbezogenen Daten des Klägers verlor dieser die Kontrolle über die offenbarten Daten.

Dem stehen entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die Aktivitäten des Klägers in sogenannten sozialen Netzwerken oder Messengerdiensten entgegen.

Zu Unrecht meint die Beklagte, aufgrund der Nutzung von Messengerdienst02 durch den Kläger sei dessen Mobilfunknummer bekannt geworden. Es ist allgemein bekannt und von der Beklagten nach dem diesbezüglichen Vortrag des Klägers auch nicht mehr in Abrede gestellt worden, dass die Informationen zu einem Nutzer des Messengerdienstes Messengerdienst02 nur für Personen sichtbar sind, die auch die entsprechende Telefonnummer kennen und in dem Dienst verwenden, mit der die Person bei dem Dienst registriert ist.

Die Aktivitäten des Klägers auf seinem Profil bei Facebook stehen der Annahme eines Kausalzusammenhangs ebenfalls nicht entgegen. Aus den zu den Veröffentlichungen des Klägers vorgelegten Unterlagen ergibt sich lediglich, dass dieser die Impfung befürwortet, mit Posts von Anfang August 2021 (Blatt 227 f. und 229 f. der OLG-Akte) eine gerade erfolgte Impfung bekannt gegeben und mit weiterem Post aus dem Januar 2022 (Blatt 94 der LG-Akte) auf seine „Boosterung" hingewiesen hat. Zudem waren auf Facebook vor dem in Frage stehenden Datenschutzverstoß am 00.00.2021 Vorname und Name des Klägers und sein Geburtstag am 24. Mai (ohne Angabe des Geburtsjahres) veröffentlicht (Blatt 95 der LG-Akte). Diese Facebook-Informationen sind nur für solche Personen einzusehen, die zunächst das Profil des Klägers aufgefunden haben, wozu es entweder erforderlich ist, den Namen oder Namensbestandteile des Klägers zu kennen oder aber – mehr oder weniger zufällig – einen mit einer Reaktion versehenen Post des Klägers zur Kenntnis zu nehmen.

Im Gegensatz dazu enthält die offenbarte Excel-Datei umfassendere Informationen zur Person des Klägers, neben seinem Vornamen, Namen und seinem Geburtstag einschließlich Geburtsjahr namentlich seine Anschrift, E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer sowie darüber hinaus noch Angaben zum Datum der Zweitimpfung und zum vorgesehenen Impfstoff. Mit diesen so zusammengestellten Angaben zur Person des Klägers ist dieser unschwer sicher zu identifizieren und unter anderem auch in sozialen Netzwerken leicht ausfindig zu machen. Auch hat der Kläger keine Möglichkeit, eine etwaige Verbreitung dieser Daten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist der eingetretene Kontrollverlust auch angesichts des eigenen Verhaltens Klägers gleichwohl auf den Verstoß der Beklagten zurückzuführen.

Dass der Kläger darüber hinaus auch auf Messengerdienst01 weitergehende personenbezogenen Daten bekannt gemacht hat, ist von der Beklagten nicht konkret vorgetragen und ergibt sich auch nicht aus dem insoweit vorgelegten Screenshot (Blatt 96 der LG-Akte).

bb) Im Hinblick auf die E-Mail vom 18.08.2021 ist davon auszugehen, dass diese eine kausale Folge der Offenbarung der personenbezogenen Daten des Klägers einschließlich seiner E-Mail-Adresse ist.

[…]

h) Soweit das Landgericht den dem Kläger zum Ausgleich des ihm entstandenen immateriellen Schadens zustehenden Betrag mit 100,00 Euro bemessen hat, ist hiergegen aus Sicht des Senats nichts zu erinnern.

Ausgehend von dem bereits dargestellten Schadensbegriff gelten bei der Bemessung der Schadenshöhe die im Rahmen von § 253 BGB entwickelten Grundsätze; der Schaden ist nach § 287 ZPO zu schätzen (OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, juris Rn. 81). Hierbei ist der Erwägungsgrund 146 S. 3 und 6 zur DS-GVO zu berücksichtigen, wonach der Begriff des Schadens auf eine Art und Weise auszulegen ist, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht und die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten sollen. Ergänzend können auch in Art. 83 Abs. 2 DS-GVO genannte Kriterien herangezogen werden, obwohl diese Vorschrift nicht die Geltendmachung individueller Entschädigungsansprüche sondern die Verhängung von Geldbußen betrifft; dies gilt insbesondere für Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung von Art, Umfang oder Zweck der betreffenden Verarbeitung, den Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens, frühere Verstöße sowie die Kategorie der betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2021 – 16 U 275/20, juris Rn. 55 f.; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.04.2022 – 3 U 21/20, juris Rn. 56; *Quaas*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.08.2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 31).

aa) Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die in der Excel-Datei enthaltenen personenbezogenen Daten des Klägers, nämlich vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie der für die Impfung vorgesehene Impfstoff und das Datum der Impfung sowie Angaben zur Anzahl der Impfungen in ihrer Gesamtheit ein Datenbündel darstellen, welches problemlos die Identifizierung des Klägers ermöglicht. Auch sind hier nicht lediglich personenbezogene Daten des Klägers im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO betroffen, sondern auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DS-GVO, welche grundsätzlich besonders sensibel sind, wie auch Art. 9 DS-GVO deutlich macht.

Weiter ist in den Blick zu nehmen, dass die Excel-Datei an eine Vielzahl von Personen übersandt wurde. Insoweit hat die Beklagte im Senatstermin klargestellt, dass der Versand an insgesamt 1.200 Personen erfolgte, wobei allerdings ein unmittelbar nach dem Versand erfolgter Rückruf der E-Mail in 500 Fällen Erfolg hatte. Damit haben 700 Personen die Datei erhalten und konnten deren Inhalt auch zur Kenntnis nehmen, da die Datei nicht vor einem einfachen Zugriff geschützt war. Auch ist zu berücksichtigen, dass dieser Versand und damit die Offenbarung der Daten nicht mehr rückgängig zu machen ist. Denn der Kläger hatte bzw. hat keine Möglichkeit, eine etwaige Weitergabe der Daten effektiv zu verhindern oder auch nur zu kontrollieren. Trotz des von der Beklagten unternommenen Versuches, die Empfänger der E-Mail zur Löschung der Datei zu veranlassen, kann eine Weitergabe dieser Dateien an Dritte nicht ausgeschlossen werden.

Damit besteht für den Kläger das Risiko des Erhalts unerwünschter Werbung insbesondere per E-Mail oder von Phishing-E-Mails mit dem Ziel, auf diese Art weitere Informationen vom Kläger zu erlangen. Auch die Möglichkeit eines Identitätsdiebstahls ist ebenso in Betracht zu ziehen wie die Auslösung kostenpflichtiger Bestellungen durch Dritte unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Klägers.

Es ist aber auch zu beachten, dass es sich bei den offenbarten personenbezogenen Daten des Klägers im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO lediglich um solche Daten handelt, welche der Sozialsphäre des Klägers zuzuordnen sind. Die Sozialsphäre betrifft den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, also insbesondere das berufliche und politische Wirken des Individuums. Demgegenüber umfasst die Privatsphäre sowohl in räumlicher als auch in thematischer Hinsicht den Bereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird. Dies betrifft in thematischer Hinsicht Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat" eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst (BGH, Urteil vom 20.12.2011 – VI ZR 261/10, juris Rn. 16). Nach dieser Maßgabe sind jedenfalls die personenbezogenen Daten des Klägers, die zur Beschreibung seiner Person dienen, der Sozialsphäre zuzuordnen. Demgegenüber waren von dem Verstoß nicht besonders sensible Daten wie etwa Bank- oder Steuerdaten, Zugangsdaten und Kennwörter oder ähnliche Daten betroffen. Soweit Gesundheitsdaten des Klägers im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DS-GVO offenbart wurden, sind diese zwar der Privatsphäre zuzurechnen. Allerdings darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere im Hinblick auf den weiten Begriff der Gesundheitsdaten auch hier deren konkreter Inhalt zu berücksichtigen ist. Aus den offenbarten Daten lässt sich allenfalls das Fehlen einer Kontraindikation in der Person des Klägers bezüglich einer zweiten Impfung nach erfolgter Erstimpfung ableiten, nicht aber konkrete Schlüsse auf eine Erkrankung des Klägers oder eine besondere gesundheitliche Disposition.

- **Damit stellt sich die Offenbarung der Gesundheitsdaten hier als weit weniger schwerwiegend dar, als dies etwa bei der Offenbarung spezifischer Gesundheitsdaten wie eines medizinischen Befundes oder einer ärztlichen Diagnose der Fall wäre.**

Weiter ist in den Blick zu nehmen, dass der vom Kläger beanstandete Versand der die personenbezogenen Daten des Klägers enthaltenden Datei von der Beklagten zu keinem Zeitpunkt bezweckt war. Denn im Zuge des Betriebs des Impfzentrums benötigte die Beklagte die Datei einmalig für kurze Zeit zum Zwecke der Organisation des Impfzentrums, namentlich um die von der Änderung der Öffnungszeiten betroffenen Personen hierüber zu informieren. Der Versand der Datei beruhte auf einem Versäumnis der handelnden Mitarbeiter im Zug des Versands der E-Mail an die von der Änderung der Öffnungszeiten betroffenen Personen, war aber zu keinem Zeitpunkt intendiert.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte mit dem Betrieb des Impfzentrums und den damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen hat und insbesondere nicht mit der Absicht handelte, hierbei in irgendeiner Weise Gewinne zu erzielen. Auch der Versand der E-Mail vom 00.00.2021 stand in keinerlei Zusammenhang mit einer gewinnorientierten Tätigkeit.

Ferner ist der geringe Grad des Verschuldens auf Seiten der Beklagten zu berücksichtigen. Insoweit geht der Senat lediglich von

einem fahrlässigen Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten aus, welche die E-Mail abgesandt haben. […]

Weiter ist zu berücksichtigen, dass nicht ersichtlich ist, dass es bereits vor dem streitgegenständlichen Vorfall zu einem vergleichbaren Verstoß gekommen ist und sich dieser anlässlich des Versands der E-Mail vom 00.00.2021 wiederholt hätte.

Schließlich zu berücksichtigen, dass die Beklagte alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um den infolge des Verstoßes aufgetretenen Schaden gering zu halten. So wurde unmittelbar nach dem Versand der Mail der Versuch des Rückrufs der E-Mail unternommen, was bei insgesamt 500 Adressaten auch erfolgreich war. Ferner hat die Beklagte auch die Empfänger der E-Mail aufgerufen, die Daten zu löschen. Darüber hinaus hat die Beklagte den Kläger – sowie alle anderen Betroffenen – bereits kurz nach dem Verstoß mit Schreiben vom 05.08.2021 über diesen und über die offenbarten Daten informiert. Nachdem die Beklagte zudem Kenntnis davon erlangt hatte, dass sich eine Europäische Zentrale für Verbraucherschutz per E-Mail an den Kläger und andere Betroffene gewandt hatte, kam es nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten auf deren Betreiben auch zu einem Abschalten der Internetseite Webseite01.

Darüber hinaus hat die Beklagte sich mit Schreiben vom 05.08.2021 beim Kläger entschuldigt und den Vorfall der Aufsichtsbehörde angezeigt.

- **bb) Die Tatsache, dass der Kläger auf Facebook als Befürworter der Impfung aufgetreten ist und sich aus dem Profil auch Tag und Monat seines Geburtsdatums ablesen lassen, ist für die Bemessung der dem Kläger zuzusprechenden immateriellen Entschädigung demgegenüber lediglich von untergeordneter Bedeutung.**

Dies insbesondere deshalb, da die so durch den Kläger offenbarten Daten lediglich einen kleinen Teil der infolge des der Beklagten zuzurechnenden Datenschutzverstoßes offenbarten Daten repräsentieren, damit auch nicht ohne weiteres eine Identifizierung der Person des Klägers ermöglichen und der Kläger zudem auch eine Kontrolle über diese Daten innehat, die er jederzeit löschen kann.

cc) Im Rahmen der Genugtuungsfunktion des Ersatzanspruchs wegen immaterieller Schäden ist die an den Kläger versandte E-Mail vom 18.08.2021 von Bedeutung. Denn insoweit geht es nicht mehr nur um die bloße Sorge des Klägers vor den Folgen eines Datenschutzverstoßes und des darauf beruhenden Kontrollverlusts; vielmehr hat sich das in dem Datenschutzverstoß liegende Risiko hier bereits verwirklicht. Allerdings ist zu sehen, dass es sich lediglich um eine E-Mail handelt. Weitere konkrete Beeinträchtigungen über den eingetreten Kontrollverlust hinaus, die sich als Folge der Offenbarung der personenbezogenen Daten des Klägers darstellen, hat der Kläger im Senatstermin am 09.12.2022 verneint, sie werden angesichts der seit dem Datenverstoß bereits verstrichenen Zeit auch zunehmend weniger wahrscheinlich. Soweit der Kläger mit seinem Hinweis auf militante Impfgegner auf eine von diesen ausgehende Gefahr körperlicher oder sonstiger Übergriffe aufgrund des Umstands hinweisen will, dass der Kläger selbst eine Impfung befürwortet, hat sich insoweit kein Anhaltspunkt für eine konkrete Beeinträchtigung aufgrund des Datenschutzverstoßes ergeben.

- **dd) Soweit der Kläger geltend macht, der vom Landgericht zuerkannte Betrag von 100,00 Euro sei eher symbolischer Natur und habe keinerlei Abschreckungseffekt, so vermag der Senat dem nicht beizutreten.**

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 S. 3 zur DS-GVO sollen Schadenersatzforderungen zwar abschrecken und weitere Verstöße unattraktiv gemacht werden (*Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand: August 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 10b). Auch vermag sich ein Abschreckungseffekt vielleicht nicht aus dem dem Kläger zuerkannten Betrag ergeben. Allerdings ist hier in den Blick zu nehmen, dass der der Beklagten zuzurechnende Verstoß gegen die DS-GVO hier nicht lediglich den Kläger betrifft, sondern eine Vielzahl weiterer Personen, deren personenbezogene Daten ebenfalls in der übermittelten Excel-Datei enthalten waren. Insoweit gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Datei Daten von insgesamt 13.000 Personen enthielt.

- **Dieser Umstand bietet jedenfalls das Potenzial, das sich aus Ansprüchen vieler Betroffener ein durchaus messbarer finanzieller Schadensbetrag bei der Beklagten einstellt.**

ee) Eine Erhöhung der Entschädigung ist auch nicht im Hinblick auf eine Sanktionswirkung der Entschädigung angezeigt.

Das für die konkrete Bemessung der Höhe maßgebliche deutsche Recht (vgl. *Nemitz*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 82 Rn. 17) kennt – anders als die Rechtsordnungen anderer Staaten – keinen Strafschadensersatz. Eine wie auch immer geartete Sanktionswirkung neben dem Ausgleich eines konkret entstandenen immateriellen Schadens ist daher bei der Bemessung der dem Kläger zustehenden Entschädigung nicht in Betracht zu ziehen. Insoweit bestimmt Art. 83 DS-GVO, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Falle eines Verstoßes gegen die DS-GVO neben einem etwaigen individuellen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO eine Geldbuße verhängen kann.

ff) Unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen hält der Senat bei einer Gesamtbetrachtung des vorliegenden Falles und seiner Besonderheiten im Hinblick auf den eingetretenen dauerhaften Kontrollverlust und den Erhalt einer unerwünschten E-Mail den durch das Landgericht zuerkannten Betrag in Höhe von 100,00 Euro für angemessen, aber auch ausreichend, um den beim Kläger eingetretenen immateriellen Schaden nach Maßgabe des in der DS-GVO geregelten Schadensersatzanspruchs zu kompensieren.

2. Ein weitergehender Anspruch folgt auch nicht aus § 839 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 S. 1 GG, der grundsätzlich neben einem Anspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO in Betracht kommt.

[...]